



Brüssel, den 10. Juli 2015
(OR. en)

10437/15

FSTR 36
FC 38
REGIO 51
SOC 431
AGRISTR 51
PECHE 230
CADREFIN 30
EMPL 280
DELECT 77

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 10044/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 3759 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2015 zur Festlegung eines Pauschalsatzes für durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierte Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt bezüglich der Festlegung eines Pauschalsatzes für Sektoren oder Teilsektoren in den Bereichen IKT, FEI und Energieeffizienz am 10. Juni 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 10. August 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 10. Juli 2015 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ³ veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt ⁴.

¹ Dok. 10044 FSTR 34 FC 36 REGIO 48 SOC 419 EMPL 273 RECH 198 ERAC 1 DELACT 70.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 372).

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 410.

⁴ Am 17. Juni 2015 hat die Vorsitzende des Ausschusses für regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments (REGI) dem Ausschuss vorgeschlagen, keine Verlängerung der Einspruchsfrist zu beantragen, und festgelegt, dass etwaige Entwürfe von Entschließungen gegen den Rechtsakt von den Ausschussmitgliedern bis 23. Juni 2015 einzureichen sind. Es wurden keine Einwände erhoben.